Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6224**

17. Wahlperiode 14. 06. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uta Zapf, Dr. h. c. Gernot Erler, Petra Ernstberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/5978 –

Maßnahmen zur Stärkung der Non-Proliferation und nuklearen Exportkontrolle

Vorbemerkung der Fragesteller

Vom 20. bis zum 24. Juni 2011 werden die 46 Teilnehmer der Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group – NSG) in Nordwijk, Niederlande zusammenkommen, um über wirkungsvollere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Nukleartechnologie zu beraten.

Die NSG ist eine Gruppe von Staaten, die sich zusammengeschlossen haben, um die weitere Verbreitung von Kernwaffen in der Welt durch eine aktive und koordinierte Exportkontrollpolitik zu verhindern.

Im September 2008 hat die NSG unter deutschem Vorsitz beschlossen, für die Lieferung ziviler Kerntechnologie nach Indien eine Ausnahmegenehmigung zu erlassen, obwohl Indien seine Atomanlagen nur teilweise der Kontrolle der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) unterstellt. Diese Entscheidung wurde mit der Hoffnung begründet, Indien über eine Aufhebung der Handelsrestriktionen, die in Reaktion auf Indiens Atomtest 1974 erlassen wurden, an das nukleare Nichtverbreitungsregime heranzuführen.

Eine Voraussetzung für die Entscheidung der NSG im September 2008, bestehende Handelsrestriktionen gegenüber Indien aufzuheben, waren Zusagen die der indische Außenminister Shri Pranab Mukherjee kurz vor der NSG-Entscheidung gab. Im Namen der indischen Regierung versprach Shri Pranab Mukherjee unter anderem, dass Indien das Atomteststoppmoratorium einhalten und Verhandlungen über ein vertragliches Verbot der Produktion waffenfähigen Spaltmaterials in der Genfer Abrüstungskonferenz unterstützen werde.

Es ist bisher nicht gelungen, Indien zu einer Unterzeichnung des Teststoppvertrages zu bewegen. Indien produziert weiterhin waffenfähiges Spaltmaterial, um seine Nuklearwaffenarsenale aufzustocken.

Seit mehreren Jahren berät die NSG über eine Verschärfung der Lieferrichtlinien über den Handel mit besonders proliferationsrelevanten Technologien, die für die Urananreicherung oder der Wiederaufbereitung von Plutonium genutzt werden können. Gegenwärtig sind die NSG-Teilnehmer lediglich gehalten, „Zurückhaltung“ bei solchen Lieferungen auszuüben. Seit November

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 9. Juni 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2008 liegt ein Entwurf über die Verschärfung der relevanten Absätze 6 und 7 vor, der aber bisher nicht beschlossen werden konnte.

Das NSG-Plenartreffen in diesem Jahr findet zu einem kritischen Zeitpunkt für die NSG und das nukleare Nichtverbreitungsregime statt.

– Im November 2010 verkündete US-Präsident Barack Obama, dass die Vereinigten Staaten von Amerika eine Aufnahme Indiens in die NSG unterstützen,
– China hat angekündigt zwei Nuklearreaktoren nach Pakistan zu liefern, ohne dass dafür eine Ausnahmegenehmigung in der NSG beantragt werden soll,
– lange überfällige Vorschläge zur Verschärfung der NSG-Richtlinien konnten bis heute nicht umgesetzt werden.

Die Umwälzungen in der arabischen Welt führen eindringlich vor Augen, dass viele potenzielle Empfängerländer ziviler Kerntechnik politisch nicht so stabil sind, und dass auf Dauer ein Missbrauch ziviler Kernenergie ausgeschlossen werden kann.

Die Atomkatastrophe von Fukushima hat zugleich deutlich gemacht, dass mit der Verbreitung von Nukleartechnologie nicht nur die Gefahr des militärischen oder terroristischen Missbrauchs steigt, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Unfall kommt.

Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler Bedeutung für die internationale Sicherheit, dass die nuklearen Lieferländer gemeinsam agieren, um die Regeln für den Handel mit ziviler Kernenergie umfassender und verbindlicher zu gestalten.

Allgemeines

1. Welche Position vertritt die Bundesregierung in der Diskussion um die NSG-Lieferrichtlinien, und welche Initiativen hat die Bundesregierung in dieser Diskussion unternommen?

Die Bundesregierung arbeitet zusammen mit den teilnehmenden Regierungen in der Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group, NSG) an der Stärkung des Exportkontrollregimes. Dabei kommt der Ausgestaltung der NSG-Richtlinien aus Sicht der Bundesregierung eine wesentliche Rolle zu. Diese Politik steht im Einklang mit den Verpflichtungen nach Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (VNSR).

Hierzu bringt die Bundesregierung regelmäßig eigene Vorschläge ein. Zuletzt hat sie während des deutschen Vorsitzes 2008/2009 Best Practice Guides zu „Intangible Technology Transfer“ (Anleitung zur Behandlung von schriftlichem/mündlichem Know-How-Transfer durch Mail/Fax/Telefon/Ausbildung) und zu Endverbleibserklärungen (Leitfaden für Prüfung und Sicherung der zivilen Endverwendung von nuklearen Dual-Use-Gütern) eingebracht und die Ausgestaltung des NSG-Outreaches vorangebracht, mit Hilfe dessen Nicht-NSG-Mitglieder über NSG-Themen informiert und diese näher an NSG-Richtlinien herangeführt werden. Die Bundesregierung hat ferner einen Vorschlag zu Brokering und Transit eingebracht.

2. Welche Maßnahmen sollten die NSG-Teilnehmer nach Auffassung der Bundesregierung beschließen, um die NSG-Richtlinien wirksamer und umfassender zu gestalten?

Die aktuellen Fragen, mit denen sich die NSG befasst, sind in der anlässlich der Plenarveranstaltung 2010 abgegebenen Erklärung dargelegt

(http://www.nuclearsuppliersgroup.org/Leng/PRESS/2010-06-NSG_Public_Statement_Final.pdf). Mit Blick auf die NSG-Richtlinien und deren technischen Anhänge sind aus Sicht der Bundesregierung derzeit wesentlich:

- die Regelung des Transfers sensitiver Technologien,
- die Überprüfung der Kontrolllisten: Hierbei wird u. a. die Frage der Kontrollierbarkeit von Massenware behandelt, die zunehmend speziell angefertigte Nukleargüter verdrängt.

3. Unterstützt die Bundesregierung die Aufnahme weiterer Staaten in die NSG?

   Wenn ja, welche Staaten sollten nach Auffassung der Bundesregierung in die NSG aufgenommen werden?

   Welche Kriterien hält die Bundesregierung für eine Aufnahme weiterer Teilnehmer für wichtig?

Die Bundesregierung steht der Aufnahme weiterer Staaten offen gegenüber, da hierüber das System der nuklearen Exportkontrolle weltweit gestärkt werden kann. Als mögliche Kandidaten kommen insbesondere solche Staaten in Frage, die signifikante Produzenten und Exporteure von Nuklear- und nuklearrelevanten Gütern sind bzw. im Zuge ihrer technologischen Entwicklung werden oder aber Kernenergie nutzen bzw. dies planen. Die Kriterien für eine Mitgliedschaft in der NSG werden von der Gruppe im Konsens festgelegt und angewendet.

Indien

4. Inwiefern hat sich Indien seit dem Beschluss über eine Ausnahmegenehmigung im September 2008 an das internationale Nichtverbreitungsregime angenähert?

   a) Hat Indien nach Kenntnissen der Bundesregierung seine ablehnende Haltung gegenüber dem CTBT (Comprehensive Test-Ban Treaty) geändert?

Indien hat 1998 einen nuklearen Teststopp erklärt. Bezüglich des Umfassenden Teststoppvertrags CTBT ist der Bundesregierung kein Positionswechsel bekannt.

   b) Ist Indien nach Kenntnissen der Bundesregierung bereit, dem Beispiel der NVV-Kernwaffenstaaten (NVV: Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen), zu folgen und die Produktion waffenfähigen Spaltmaterials freiwillig einzustellen?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise vor, dass Indien einen Produktionsstopp für Spaltmaterial für militärische Zwecke erklären will.

   c) Hat Indien nach Kenntnis der Bundesregierung seine Zusagen in Bezug auf die Unterstellung weiterer Atomanlagen unter die Kontrolle der IAEO eingehalten?

   Setzt Indien, wie zugesagt, ein Zusatzprotokoll zu seinen Sicherungsabkommen um?

Mit dem seit dem 11. Mai 2009 in Kraft getretenen „Agreement between the Government of India and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards to Civilian Nuclear Facilities“ wurde zwischen der indischen Regierung und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)

vereinbart, dass Indien auf freiwilliger Basis Nuklearanlagen unter IAEO-Safeguards stellt. Es gibt im Abkommen keine Vorgaben für die Anzahl zu notifizierender Einrichtungen.

Eine erste Notifizierung von 14 nuklearen Einrichtungen durch die indische Regierung erfolgte im Oktober 2009, zwei weitere Anlagen wurden im März 2010 und nochmals zwei Anlagen im Dezember 2010 notifiziert. Damit hat Indien bis heute insgesamt 18 indische Nuklearanlagen für Safeguards geöffnet. Von 19 in Betrieb befindlichen Kernreaktoren hat Indien zwölf Safeguards unterstellt. Sechs weitere Anlagen unter Safeguards sind der Brennstoffherstellung zuzuordnen.

Nach ihrem „Safeguards Implementation Report“ hat die IAEO 2010 in zehn indischen Anlagen insgesamt 48 Inspektionen durchgeführt (2009: 35). Dabei hat sie festgestellt, dass alles kontrollierte Material und alle Anlagen in friedlicher Verwendung standen. Nach Einschätzung der IAEO kooperiert Indien bei der Umsetzung der vereinbarten Safeguards gut.

Indien hat am 15. Mai 2009 ein Zusatzprotokoll mit der IAEO abgeschlossen. Derzeit sind jedoch noch nicht alle innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt, damit dieses in Kraft treten kann.

d) Welche indischen Atomreaktoren stehen gegenwärtig unter der Kontrolle der IAEO?

Welche Anlagen stehen nicht unter der Kontrolle der IAEO?

Kernreaktoren unter IAEO-Safeguards sind: Tarapur Atomic Power Station 1-6, Rajasthan Atomic Power Station 1+2, Kundankulam Nuclear Power Plant 1+2 sowie Kakrapar Atomic Power Station 1+2. Des Weiteren hat Indien im „Nuclear Fuel Complex Hyderabad“ folgene Anlagen unter Safeguards gestellt: die Uranium Oxide Plant (Block A); die Ceramic Fuel Fabrication Plant (Pelletizing) (Block A); die Ceramic Fuel Fabrication Plant (Assembly) (Block A); die Enriched Uranium Oxide Plant; die Enriched Fuel Fabrication Plant; die Gadolinia Facility. Die übrigen indischen Nuklearanlagen befinden sich nicht unter Safeguards.

5. Unter welchen Umständen wäre die Bundesregierung bereit, eine Aufnahme Indiens in die NSG zu unterstützen?

Die Frage einer möglichen Aufnahme Indiens in die NSG wurde von der Gruppe bislang nicht erörtert. Ein Aufnahmeantrag Indiens ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Der Bundesregierung sind Aussagen u. a. von US-Präsident Barack Obama bekannt, die eine Mitgliedschaft Indiens unterstützen. Der französische Präsident Nicolas Sarkozy und der russische Präsident Dimitrij Medwedjew haben sich dem angeschlossen. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass die USA ihre Position in den kommenden NSG-Veranstaltungen erläutern werden. Welchen Weg die folgende Aussprache nehmen wird, ist gegenwärtig nicht absehbar. Die Bundesregierung wird Indien bei der Heranführung an die internationalen Exportkontrollregime unterstützen in der Erwartung, dass Indien eigene nichtverbreitungspolitische Anstrengungen verstärkt.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die nach indischen Angaben mit den NSG-Richtlinien harmonisierte indische Exportkontrollgesetzgebung?

   Welche Fortschritte in Bezug auf eine Heranführung Indiens an das Nichtverbreitungsregime sind nach Meinung der Bundesregierung vor diesem Hintergrund von einem Betritt Indiens zur NSG zu erwarten?

Eine zentrale Voraussetzung für einen möglichen Beitritt Indiens zur NSG wäre, dass Indien die NSG-Richtlinien in seine nationale Exportkontrollgesetzgebung übernimmt und diese umsetzt. Indien hat sich 2008 hierzu verpflichtet („adherence“). Die Bundesregierung hat im Zuge des deutschen NSG-Vorsitzes 2008/2009 Outreach-Treffen mit der indischen Regierung durchgeführt, in deren Verlauf Indien sein Exportkontrollsystem vorgestellt hat. Indien hat hierbei schlüssig dargelegt, alle Schritte zu unternehmen, um die eingegangene Verpflichtung umzusetzen.

7. Welche Möglichkeiten hätte die NSG im Falle einer Aufnahme Indiens in die NSG angesichts des Konsensprinzips auf einen möglichen Bruch der indischen Zusagen in Bezug auf die Einhaltung der rüstungskontrollpolitischen Verpflichtungen zu reagieren?

   a) Wie würde die Bundesregierung insbesondere auf den Bruch des Atomteststoppmoratoriums durch einen indischen Atomtest reagieren?

   b) Welche Handlungsmöglichkeiten besitzt die Bundesregierung, um zu reagieren, sollte Indien die Aufnahme von Verhandlungen über ein vertragliches Verbot der Produktion waffenfähigen Spaltmaterials in der Genfer Abrüstungskonferenz nicht unterstützen?

Die NSG befasst sich regelmäßig mit der Umsetzung der 2008 getroffenen Ausnahmeentscheidung in Bezug auf Indien. Hierbei tauschen die NSG-Mitglieder alle ihnen vorliegenden Informationen aus. Eine Änderung der NV-politischen Positionen der indischen Regierung ist hieraus nicht erkennbar und steht auch nicht zu erwarten.

Indien hat bisher die Aufnahme von Verhandlungen über ein vertragliches Verbot der künftigen Produktion waffenfähigen Spaltmaterials (Fissile Material Cut-off Treaty) offiziell unterstützt.

Zu hypothetischen Fragen nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

China/Pakistan

8. Ist die von China geplante Lieferung von zwei Nuklearreaktoren nach Pakistan nach Auffassung der Bundesregierung mit den NSG-Richtlinien vereinbar?

Entsprechend der Erklärung der chinesischen Regierung vom 21. September 2010 liegt dem Bau der pakistanischen Reaktoren Chashma 3 und 4 ein bilaterales Abkommen mit Pakistan aus dem Jahr 2003 zugrunde. Demzufolge war das Projekt vor dem Beitritt Chinas zur Nuclear Suppliers Group (NSG) im Jahr 2004 vereinbart worden. Den Richtlinien der NSG folgend, handelt es sich damit um einen Altfall. China kann daher ohne Verletzung der NSG-Richtlinien Nukleargüter zum Bau der Kernkraftwerke (KKW) Chashma 3 und 4 an Pakistan liefern.

9. Teilt die Bundesregierung die chinesische Einschätzung, dass eine Lieferung durch ein bereits vom NSG-Beitritt Chinas im Jahr 2004 abgeschlossenes bilaterales Handelsabkommen (grandfathering) gedeckt ist?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Hat China bei seinem NSG-Beitritt 2004 die anderen Teilnehmer in Kenntnis gesetzt, dass bereits ein Abkommen über die Lieferung weiterer Nuklearreaktoren nach Pakistan existiert, und mit welchen Partner will die Bundesregierung dies durchsetzen?

China hat bei seiner Aufnahme in die NSG zu bestehenden Lieferverträgen Stellung genommen. Hierzu wurde – wie über die Arbeit der NSG insgesamt – Vertraulichkeit vereinbart. Die Bundesregierung kann die zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages in den entsprechenden Foren über Einzelheiten unterrichten.

11. Bedarf eine solche Lieferung nach Meinung der Bundesregierung einer gesonderten Befassung der NSG?

    Wenn ja, wird die Bundesregierung beantragen, dass die geplante Lieferung auf die Tagesordnung des bevorstehenden Plenartreffens gesetzt wird?

Auf Grundlage der Darlegungen Chinas geht die Bundesregierung davon aus, dass die geplanten Lieferungen von Reaktoren aus China nach Pakistan keiner gesonderten Befassung der NSG bedürfen.

12. Welche Haltung hat die Bundesregierung zur Forderung Pakistans nach einer Gleichbehandlung mit Indien und einer Ausnahmegenehmigung von den NSG-Richtlinien?

    Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, dass die NSG die gegen Pakistan bestehenden Handelsrestriktionen aufhebt?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen verfolgt Pakistan derzeit keine Gleichbehandlung mit Indien in Bezug auf die NSG. Eine solche steht daher auch nicht auf der Tagesordnung der NSG-Beratungen.

NSG-Richtlinien

13. Tritt die Bundesregierung dafür ein, dass die NSG-Richtlinien verschärft werden, um die Lieferung von Anreicherungs- und Wiederaufbereitungstechnologien weiter zu erschweren?

    Welche Kriterien sollten nach Auffassung der Bundesregierung für die Genehmigung der Ausfuhr solcher Technologien von den NSG-Teilnehmerstaaten angewendet werden?

Die Bundesregierung hat die Stärkung der NSG-Richtlinien in Bezug auf den Transfer sensitiver Technologien seit Aufnahme der Verhandlungen hierzu unterstützt. Die konkrete Ausgestaltung der einschlägigen Paragraphen ist Gegenstand aktueller Erörterungen. Hierzu wurde – wie über die Arbeit der NSG insgesamt – Vertraulichkeit vereinbart. Die Bundesregierung kann die zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages in den entsprechenden Foren über Einzelheiten unterrichten.

14. Unterstützt die Bundesregierung auf dem diesjährigen G8-Gipfel die Erneuerung der G8-Staaten-Beschlüsse von 2009 und 2010, wonach die verschärften NSG-Richtlinien gemäß dem Entwurf von 2008 vorläufig anzuwenden sind?

Ja.

15. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung die NSG-Richtlinien dahingehend verschärft werden, dass Lieferungen von Nukleartechnologie künftig nur noch an solche Staaten möglich sind, die ein Zusatzprotokoll zu ihren Sicherungsabkommen mit der IAEO umsetzen?

    Warum war es in der NSG bisher nicht möglich, eine solche Verschärfung der Richtlinien zu beschließen?

Die Festschreibung des IAEO-Zusatzprotokolls als Lieferbedingung wird seit Längerem in der NSG erörtert. Eine entsprechende Änderung der Richtlinien kann jedoch nur im Konsens beschlossen werden. Ein solcher konnte bisher nicht erreicht werden.

16. Welche Staaten haben bei welchen Gelegenheiten nach Kenntnis der Bundesregierung den Wunsch geäußert, ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung von den NSG-Richtlinien erteilt zu bekommen?

Nach Informationen der Bundesregierung hatte Pakistan in der Vergangenheit anlässlich bilateraler Konsultationen mit einzelnen NSG-Mitgliedern verschiedentlich den Wunsch nach einer Ausnahmeregelung geäußert. Weitere Aktivitäten von Seiten Pakistans sind dem nicht mehr gefolgt.

Die Gefahr von Nuklearunfällen begrenzen

17. Welche Konsequenzen haben nach Auffassung der Bundesregierung die Reaktorkatastrophen von Fukushima für die Genehmigung von Ausfuhren von Nukleartechnologie?

    Sollten solche Ausfuhren auch an die Einhaltung von Sicherheitsstandards geknüpft werden?

    Sollte die NSG solche Standards definieren, damit die Teilnehmer eine einheitliche Entscheidungs- und Genehmigungsgrundlage haben?

Die NSG ist ein Exportkontrollgremium und als solches auf NV-politische Ziele ausgerichtet. Sie hat keine Kompetenzen im Bereich der nuklearen Sicherheit.

Nukleare Sicherheitsstandards werden – soweit betroffen – von den NSG-Mitgliedern in nationaler Kompetenz festgelegt sowie in den dafür zuständigen internationalen Gremien behandelt. Eine Verknüpfung von NV-politischen Lieferbedingungen mit nuklearen Sicherheitsstandards entspricht weder dem Anliegen noch den Mitteln der NSG.

18. Sollte die IAEO nach Auffassung der Bundesregierung in die Lage versetzt werden, einheitliche Standards für den sicheren Betrieb von kerntechnischen Anlagen zu definieren, deren Einhaltung auch zu überprüfen und Regelverstöße gegebenenfalls zu sanktionieren?

    Wenn ja, welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um eine solche Kompetenzerweiterung herbeizuführen?

Die Bundesregierung unterstützt die internationale Zusammenarbeit zur Aufstellung und Durchsetzung höchstmöglicher Sicherheitsstandards für einen wirksamen Schutz der internationalen Gemeinschaft vor den Gefahren kerntechnischer Anlagen und vor nuklearen Schadensereignissen.

Zahlreiche Staaten befürchten, dass die Aufstellung sanktionsbewehrter Sicherheitsstandards zu Regelwerken auf dem Niveau des kleinsten gemeinsamen Nenners führen könnten. Die selben Staaten sehen in der Möglichkeit der Sanktionierung von Regelverstößen Eingriffe in die staatliche Souveränität und

eine Schwächung bei der eigenständigen Wahrnehmung der umfassenden, staatlichen Verantwortung für die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und Sicherung. Eine Abgabe dieser Gesamtverantwortung an internationale Organisationen wird angesichts unterschiedlicher nationaler Systeme als nicht praktikabel angesehen.

Die Bundesregierung hat in den zurückliegenden Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um das internationale Regime für nukleare Sicherheit und Sicherung zu stärken. Hierzu gehören internationale Übereinkommen und zugehörige Verifikationsmechanismen, die ständige Weiterentwicklung internationaler Sicherheitsstandards, EU-Direktiven, Instrumente zur gegenseitigen Überprüfung der jeweiligen nationalen Sicherheitspraxis oder die Harmonisierung der nuklearen Sicherheit in Europa.

Die Bundesregierung wird bei den anstehenden internationalen Konferenzen im Zusammenhang mit den Ereignissen in Fukushima weitere Verbesserungen der genannten Instrumente sowie der Durchsetzungsmöglichkeiten in die Verhandlungen einbringen.

Nordafrika

19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über geplante Lieferungen ziviler Nukleartechnologie deutscher Firmen und/oder von europäischen Partnern nach Nordafrika und in den arabischen Raum?

Die Bundesregierung hat im September 2010 der Ausfuhr technischer Unterlagen im Rahmen der Erstellung eines Angebots zum Bau eines zivilen Kernkraftwerkes in Jordanien genehmigt. Für das gleiche Land wurde einer Voranfrage zur Lieferung nuklearreinen Grafits zugestimmt, wobei der Käufer aus einem NSG-Partnerstaat kommt. Darüber hinaus gehende Erkenntnisse über solche Lieferabsichten liegen nicht vor.

20. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Lieferung ziviler Nukleartechnologie nach Libyen unter den gegenwärtigen Umständen verantwortbar ist?

Der Bundesregierung sind keine beabsichtigten Lieferungen von Nukleartechnologie nach Libyen bekannt.

21. Welche Länder kommen nach Ansicht der Bundesregierung aufgrund der NSG-Standards für Lieferungen ziviler Nukleartechnologie nicht in Frage?

Die Lieferungen von Nuklear- und nuklearrelevanten Gütern richtet sich nach den NSG-Richtlinien in Verbindung mit anderen internationalen Vereinbarungen (z. B. Sanktionen des VNSR, der EU) sowie nationalen Vorschriften. Von Nuklearlieferungen ausgeschlossen sind demzufolge die Demokratische Volksrepublik Korea, Iran, Israel und Pakistan.

22. Wie positioniert sich die Bundesregierung, wenn NSG-Mitglieder unter Umgehung der NSG-Standards zivile Nukleartechnologie an die Staaten der Region liefern?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Informationen bekannt. Zu hypothetischen Fragen nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333